

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 28.11.2011:

Das Strafrecht der entwickelten Republik / Das Zivilrecht der entwickelten Republik (1)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>

Römische Rechtsgeschichte (7)

Strafrecht der archaischen Zeit

- Feststellung der Sacertät (*consecratio*) durch den König, beraten von den Sippenältesten (Senat).
- In den Zwölftafeln nur für wenige Straftaten gegen den Staat vorgesehen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

Römische Rechtsgeschichte (7)

Strafrecht in der frühen Republik (1)

- Komitialprozess
 - Anklage durch den Ädil oder Volkstribun (vor dem *concilium plebis*).
 - Entscheidung durch Zenturiat- oder Tributkomitien oder *concilium plebis*.
 - Strafen: Hinrichtung oder *multa* (Geldbuße).
 - Angehörigen der Oberschicht wird es meist gestattet, sich der Hinrichtung durch Flucht zu entziehen.
 - Oder *provocatio* gegen eine Zwangs- oder Strafmaßnahme (*coercitio*) eines Magistrats.
 - Gegenstand: Vor allem Staatsverbrechen (Hochverrat) und Amtspflichtverletzungen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

Römische Rechtsgeschichte (7)

Strafrecht in der frühen Republik (2)

- Für Delikte ohne Staatsbezug:
 - Privates Kapitalverfahren: Recht auf Rache wird mit Klage in einem Sakramentsprozess erstritten.
 - Es entscheidet vermutlich der Praetor, der jedoch an das Votum einer Geschworenenbank gebunden ist.
- Daneben:
 - Polizeijustiz der *tresviri captales* gegenüber Angehörigen der Unterschicht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die Entstehung der *quaestiones*

- *Quaestiones extraordinariae* (außerordentliche Untersuchungskommissionen) durch Volks- oder Senatsbeschluss.
 - Vorsitz des praetor oder quaestor.
 - Ein *consilium* (Gruppe von Beisitzern) fällt das Urteil.
 - Keine *provocatio* möglich.
- Seit 123 dürfen *quaestiones* nur noch durch Volksbeschluss eingerichtet werden.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die *Quaestiones perpetuae*

- 149 v. Chr. Einführung der ständigen *quaestio repetundarum*.
 - Untersuchung von Vergehen der Ausbeutung von Provinzbewohnern
- Einführung (oder Neuorganisation weiterer *Quaestiones perpetuae*) durch Sulla (1. Jh.).
- Anklage kann von jedermann erhoben werden. Den Schuldspruch führen Beisitzer aus dem Senatoren- oder Ritterstand.
- Zuständigkeit nicht nur für Staatsverbrechen, sondern auch Mord, Vergewaltigung, Ehebruch etc.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die Entstehung der römischen Rechtswissenschaft (Übersicht)

- Der Gründungsmythos um Gnaeus Flavius.
- Der Übergang von der Rechtskunde der *pontifices* zur säkularen Rechtswissenschaft.
- Der Einfluss der griechischen Philosophie.
- Tätigkeitsbereiche und Leistungen der republikanischen Juristen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

7

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die Entstehung der Römischen Rechtswissenschaft

- Angeblich: Veröffentlichung der Prozessformeln und des Kalenders der *pontifices* durch den kurlischen Adil Gnaeus Flavius (Freigelassener oder Sohn eines Freigelassenen, Ehemaliger Schreiber des Appius Claudius Caecus) im Jahr 304 v. Chr.
 - Th. Mommsen: „Die Bekanntmachung des Klagespiegels, welche [...] Cn. Flavius bewirkte und die ohne allen Zweifel von [Appius Claudius] veranlaßt ward, war nichts anderes als die Veröffentlichung eines erneuerten und erweiterten Landrechts.“
- Öffentliche Erteilung von Rechtsgutachten und -unterricht durch den ersten plebejischen *pontifex maximus* Tiberius Coruncanius (cos. 280).
- Sextus Aelius (cos. 198), Verfasser eines *ius Aelianum* und (?) der sog. *Tripertita* (zum Zwölftafelrecht).

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

8

Römische Rechtsgeschichte (7)

Der wahre Kern der Geschichte um Cn. Flavius

- In der Frühzeit der römischen Republik hatte das Priesterkollegium der *pontifices* entscheidenden Einfluss auf die Rechtsentwicklung.
- Ab der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. gibt es Anzeichen für den Beginn einer nichtpriesterlichen Rechtskunde.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

9

Römische Rechtsgeschichte (7)

Bedeutende Juristen des 2. Jahrhunderts:

- Sextus Aelius Paetus Catus (cos. 198)
 - Autor der *tripertita* (Zwölftafelkommentar)
 - Manius Manilius (cos. 149).
 - *Venaliū vendendorum leges*.
 - Marcus Iunius Brutus (praetor 140?).
 - Dialog *de iure civili* in drei Büchern.
 - Publius Mucius Scaevola (cos. 133).
 - Quintus Mucius Scaevola Augur (cos. 117).
 - Quintus Aelius Tubero (trib. pl. 129).
 - Publius Rutilius Rufus (cos. 105).
- „Qui fundaverunt ius civile“
- Mitglieder im Scipionenkreis, Einfluss der Stoa (Panaithios von Rhodos)

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

10

Römische Rechtsgeschichte (7)

Große Juristen des 1. Jahrhunderts

- Quintus Mucius Scaevola Pontifex (cos. 95)
 - Autor einer Gesamtdarstellung des *ius civile* in 18 Büchern.
 - Erfinder der *cautio Muciana* (Waldstein/Rainer, 135): „Sicherheitsleistung für die Rückgabe einer Zuwendung bei Zuwiderhandlung gegen eine negative Potestativbedingung, die sich erst mit dem Tod des Berechtigten entscheidet“).
 - Verfechter strikter Auslegung in der *causa Curiana*.
- Gaius Aquilius Gallus
 - Erfinder der *actio de dolo*.
- Servius Sulpicius Rufus
 - Freund Ciceros.
 - Verfasser von 180 Buchrollen, darunter ein Ediktcommentar in zwei Büchern.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

11

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 05.12.2011:**Das Zivilrecht der entwickelten Republik (2)****Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>